

# **Satzung der Stadt Burgstädt über die Benutzung der Stadtbibliothek Burgstädt (Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Burgstädt)**

Der Stadtrat der Stadt Burgstädt hat auf der Grundlage der §§ 4; 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 19; 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 3, 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (Sächs. GVBl. S. 876) geändert worden ist und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Burgstädt. Sie besteht aus der Stadtbibliothek mit Familienbibliothek.
- (2) Die Stadtbibliothek Burgstädt bietet einen öffentlichen Zugang zu Wissensquellen in allen medialen Formen. Sie ist Partner der Leseförderung und unterstützt die Vermittlung von Medien – und Informationskompetenz. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Printmedien und digitale Bestandseinheiten. Das Angebot orientiert sich an den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen, berücksichtigt aber auch Medien allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Weiterhin sammelt und bewahrt die Stadtbibliothek Burgstädt Medien, die sich mit der Geschichte Burgstädt sowie mit Ereignissen und Persönlichkeiten der Stadt beschäftigen.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Burgstädt werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 3 Nutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im Weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den im Weiteren festgelegten Bedingungen zu nutzen. Im Falle einer Gebührenerhebung ist der Nutzer Gebührenschuldner.

## **§ 4 Nutzer**

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Burgstädt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Dokumentes mit Lichtbild oder durch eine digitale Anmeldung mittels Nutzung eines seitens der Stadt Burgstädt bereitgestellten Online-Services. Im Falle einer digitalen Anmeldung behält sich die Stadt Burgstädt das Recht vor, die Herausgabe des Bibliotheksausweises nur nach Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Dokumentes mit Lichtbild vorzunehmen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Wahrung der Leihfrist der entliehenen Medien, zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren. Außerdem wird der Nutzung des Internets in den Räumen der Stadtbibliothek zugestimmt. Der Personalausweis o.ä. des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung sowie die AGB der Onleihe und Streamingdienstleister durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars bzw. im Falle einer digitalen Anmeldung nach Absatz 1 durch eine entsprechende Bestätigung im Rahmen des Online-Services an. Gleichzeitig erklärt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter sich mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten nach Absatz 4 einverstanden.
- (4) Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zum Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum erforderlich. Die Löschung dieser Daten erfolgt nur auf Antrag und erfordert die persönliche oder schriftliche Kündigung.
- (5) Änderungen der personengebundenen Daten sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (6) Gastnutzer erhalten einen Tagesausweis, mit dem sie die Angebote vor Ort nutzen können.
- (7) Angemeldete Institutionen (Behördendienststellen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) erhalten einen Benutzerausweis pro Institution. Für Schulen und Kindertagesstätten können Gruppenausweise ausgestellt werden.

## **§ 6 Benutzerausweis**

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Burgstädt ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

## **§ 7 Ausleihe, Leihfristen und Ausleihbeschränkungen für Medien**

- (1) Jeder Nutzer hat freien Zugang zu allen Regalen und sucht sich die Bestandseinheiten selbst aus. Der Nutzer lässt vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert alle Medien verbuchen. Die Entleiherung aller Medien kann nur gegen Vorlage des Benutzerausweises erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:
  - DVDs und Tonies zwei Wochen,
  - Zeitungen und Zeitschriften eine Woche,
  - für alle anderen Medien vier Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers kostenfrei verlängert werden, jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Verlängerung innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen gestellt wird. Die Verlängerung kann maximal dreimal für die Dauer der Grundleihfrist (Abs. 2) gewährt werden. Danach ist das entlehene Medium zwingend zurückzugeben. Der Antrag kann persönlich, digital, telefonisch oder per Email unter Angabe des Vor- und Zunamen des Nutzers, der Buch- oder Mediennummer und des Fälligkeitstermins der Rückgabe erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Begründete Fälle sind zum Beispiel:
  - Medien, für die eine lange Vorbestellzeit bestehen
  - Medien aus Fremdbibliotheken.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Mitnahme von Medien untersagt und eine ausschließliche Nutzung in den Bibliotheksräumen festgelegt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel:
  - besonders wertvolle Medien (alte, historische Materialien)
  - Medien, die nur einmalig vorhanden sind.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Für die verspätete Rückgabe werden Gebühren gemäß den Festlegungen in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt erhoben.
- (8) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (9) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden.

## **§ 8 Fernleihe**

- (1) Auf der Grundlage der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ können Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Burgstädt befinden, aus anderen Bibliotheken angefordert werden.
- (2) Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliotheken gelten zusätzlich.
- (3) Fernleihbestellungen sind, entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt, gebührenpflichtig.

## **§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Insbesondere sind Ton- und Bildträger nach dem Abspielen in handelsüblichen Geräten (z.B. Autoradios, CD-/DVD-Player) unverzüglich aus dem Gerät zu entfernen, da es bei längerer Lagerung im Gerät bzw. bei großer Hitze zum Ablösen der Eigentums-Etiketten oder anderen Schäden kommen kann. Für daraus entstandene Schäden an den Abspielgeräten übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (2) Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig ausgeliehen.
- (3) Verluste, Beschädigungen und Beschmutzungen sind dem Bibliothekspersonal der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Art von Beschädigungen oder für den Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührensatzung schadensersatzpflichtig.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen zum Urheberrecht, zum Strafrecht, zum Jugendschutz sowie zum Datenschutz sind durch den Benutzer einzuhalten.

## **§ 10 Einziehung**

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 11 Ausleihbedingungen für Bibliothek der Dinge**

- (1) Alle Dinge, Geräte und Ausleihgegenstände sind pfleglich und nur für den dafür bestimmten Zweck zu benutzen. Die Nutzer sind verpflichtet die Bedienungs- und Sicherheitshinweise zu beachten und einzuhalten.

- (2) Die Nutzer haften für alle durch ihr Verschulden verursachte Schäden; bei Beschädigung durch Erstattung oder Ersatz. Schäden sind unverzüglich zu melden. Alle Dinge sind sauber zurück zu bringen. Persönliche Daten wie digitale Zugänge, Fotos etc. sind zu löschen, bzw. das Gerät auf Werkszustand zurückzusetzen.
- (3) Die Rückgabe erfolgt ausschließlich in Öffnungszeiten beim Personal.
- (4) Die Stadtbibliothek Burgstädt haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungssatzung, unsachgemäßem Gebrauch oder hygienische Mängel entstanden sind.

## **§ 12 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden, ausgenommen sind Blinden- bzw. Behindertenbegleithunde.
- (4) Für Garderobe, Taschen sowie verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird seitens der Stadt Burgstädt keine Haftung übernommen. Taschen, Rucksäcke und dergleichen sind vor der Benutzung der Bibliothek im Taschenschrank unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Diese werden im Fundbüro im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Burgstädt hinterlegt.
- (6) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek Burgstädt wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

## **§ 13 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadtbibliothek Burgstädt stellt Internetarbeitsplätze bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können.
- (2) Nutzungsberechtigt sind Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis verfügen. Kinder und Jugendliche bis zu 12 Jahren dürfen das Internet nur unter Aufsicht des Bibliothekspersonals benutzen.
- (3) Die Internetarbeitsplätze können während der Öffnungszeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich eine telefonische Voranmeldung. Sollte ein Nutzer seinen Termin nicht pünktlich wahrnehmen, kann dieser an andere Interessenten weitergegeben werden. Die Nutzungsdauer pro Nutzer ist zunächst auf bis zu 60 Minuten pro Tag beschränkt, kann jedoch überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internetarbeitsplätzen der Stadtbibliothek gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen, noch zu

verbreiten. Die gezielte Suche, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die rechtswidrigen Charakters sind, also insbesondere mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie Online-Spiele, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unabsichtlich derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen. Eine kommerzielle Nutzung des Internetarbeitsplatzes, z.B. für Bestellungen über Online-Shops oder Werbung ist nicht erlaubt. Das Versenden von E-Mails ist über Drittanbieter erlaubt, sofern der Benutzer nachweislich über eine bereits vorhandene E-Mail-Adresse verfügt.

- (5) Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (6) Das Mitbringen und Anschließen externer Geräte ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal gestattet.
- (7) Ausdrücke sind kostenpflichtig.
- (8) Es ist nicht gestattet, mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software etc. auf den Rechnern zu installieren oder von dort auszuführen. Manipulationen an der Hard- und Software sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen sind die daraus resultierenden Kosten für notwendige Reparaturen durch den Verursacher zu ersetzen.
- (9) Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte ist ausschließlich dem Bibliothekspersonal vorbehalten.
- (10) Treten Störungen auf, ist umgehend das Personal zu informieren. Für die auf Grund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.
- (11) Nutzer, die einen Verstoß gegen die vorgenannten Regeln zur Benutzung des Internets feststellen, haben dies unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (12) Die Stadtbibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte, deren Verfügbarkeit, deren Richtigkeit und Virenfreiheit keine Haftung. Die Stadtbibliothek haftet nicht für jegliche Folgen oder Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internets entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich, bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Burgstädt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 15 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsatzung und/oder die der Gebührensatzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Bei dieser grammatikalisch männlichen Form werden sowohl Männer als auch Frauen und Menschen, die sich keinem dieser beider Geschlechter zuordnen, angesprochen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burgstädt über die Benutzung der Stadtbibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.02.2012 außer Kraft.

Burgstädt, den 28.11.2025

  
Naumann  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285):**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.